

# **TAGUNGSBERICHT**

## **„Das Gesetzlichkeitsprinzip im Kontext der Strafrechtsauslegung in China und Deutschland“**

**Universität Würzburg, 15. - 19. September 2011**

Die Tagung fand vom 15. - 19. September an der Universität Würzburg statt. Sie wurde von Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik, Universität Würzburg und Herrn Prof. Dr. Genlin Liang, Lehrstuhl für Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Peking-Universität, China organisiert.

Die Tagung behandelte das Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht, welches eine der zentralen rechtsphilosophischen wie historischen Säulen des deutschen Strafrechts darstellt und nunmehr auch in China in § 3 chSTGB (1997) kodifiziert ist.

Die Tagung wurde mit einer Begrüßung der am Vorabend angereisten Teilnehmer durch Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf und einen Vortrag zur Einführung in das Thema durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, Universität München eröffnet. Anschließend wurde mit den Vorträgen des Herrn Prof. Dr. Mingkai Zhang, Tsinghua-Universität, über den „Umgang mit dem Gesetzlichkeitsprinzip in der chinesischen Praxis“ und des Herrn Prof. Dr. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim, über „Das Gesetzlichkeitsprinzip in der deutschen Praxis“ ein Vergleich der jeweiligen Auswirkung des Gesetzlichkeitsprinzips auf die Praxis in Deutschland und China vorgenommen. Die Vorträge wurden sodann durch die Herren Prof. Dr. Guangquan Zhou, Tsinghua-Universität, und Prof. Dr. Frank Schuster, Universität Würzburg, mittels eigener, speziell auf die Hauptvorträge abgestimmter Vorträge kommentiert. Hierbei wurde klar, dass in China, aber auch in Deutschland die Praxis von den strengen Vorgaben des „nulla poena, nullum crimen sine lege“-Satzes abweicht, dies teils auch nicht anders möglich ist. Den Kommentaren folgte eine zweistündige Diskussion, in der unter anderem mit der Klärung von Grundbegrifflichkeiten der Grundstein für die weitere Behandlung des Gesetzlichkeitsprinzips gelegt wurde, so dass übersetzungsbedingte Missverständnisse ausgeschlossen wurden.

Mit den Vorträgen von Herrn Prof. Dr. Xingliang Chen, Peking-Universität, über „Die Bestimmtheitsproblematik im chinesischen Strafrecht – dargestellt am Beispiel des § 225 Nr.

4 chStGB“ und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, ehemals Universität München, über den „Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit im deutschen Strafrecht“ wurde sodann am zweiten Tag das theoretische Fundament des Gesetzlichkeitsprinzips je in China und Deutschland näher beleuchtet, wobei einige Unterschiede erkennbar wurden. So genießt das chinesische Gesetzlichkeitsprinzip im Gegensatz zum in Art. 103 Abs. 2 GG festgelegten deutschen Gesetzlichkeitsprinzip keinen Verfassungsrang, sondern ist lediglich einfachgesetzlich in § 3 chStGB (1997) geregelt. Kommentiert wurden beide Vorträge von den Herren Prof. Dr. Genlin Liang, Peking-Universität, und Prof. Dr. Jan Joerden, Universität Frankfurt an der Oder. In der darauffolgenden Diskussion wurde vor allem Herr Professor Roxin von den chinesischen Teilnehmern über seine Meinung zur Anwendung des Gesetzlichkeitsprinzips bei einzelnen Sachverhalten gefragt (diskutiert wurden u.a. das Mauerschützenurteil und die Sitzblockadenentscheidung des BVerfG sowie einige Urteile aus der chinesischen Rechtsprechung). Anschließend wurden die deutschen Lösungsansätze mit den chinesischen verglichen.

Prof. Dr. Jun Feng, Renmin Universität, referierte am letzten Tag der Tagung über „Die Abgrenzung zwischen der weiten und der analogen Auslegung“ aus chinesischer Sicht. Herr Prof. Dr. Walter Perron, Universität Freiburg, widmete seinen Beitrag der „Unterscheidung zwischen Auslegung und Analogie aus deutscher Perspektive“. Der Kommentar des Herrn Xinjiu Qu, China University of Politics and Law, behandelte den Einfluss des politischen und gesellschaftlichen Systems auf das Strafrecht im Allgemeinen und die Unterscheidung zwischen Auslegung und Analogie im Besonderen. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für Strafrecht, Freiburg, ging mit seinem Vortrag „Zur Abgrenzung von Auslegung und Analogie: Kommentar aus deutscher Sicht“ ebenfalls rechtsvergleichend auf die Unterschiede zwischen Auslegung und Analogie ein und äußerte sich darüber hinaus auch kritisch zu der chinesischen „justiziellen Interpretation“. In der Abschlussdiskussion wurden die Ergebnisse der Tagung nochmals resümiert, wobei insbesondere die durch die Vorträge gewonnenen Einblicke in das Strafrecht des Gegenübers und die daraus folgenden Sichtweisen auch auf das eigene Strafrecht als äußerst lohnend bezeichnet wurden.

Die Tagung war, auch nach Aussage sämtlicher Tagungsteilnehmer, ein voller Erfolg. Es wurden jeweils die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede zwischen der chinesischen und der deutschen Ausprägung des Gesetzgebungsprinzips herausgearbeitet. Alle Teilnehmer sahen zukünftig zu veranstaltenden Tagungen mit Freude entgegen, um so den Diskurs zwischen den beiden Rechtskulturen weiterzuführen.